

7. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sind, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie weiteren Beitragenden bereits gewährte Unterstützung zur Förderung des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die verstärkte regionale Zusammenarbeit für die Entwicklung der südosteuropäischen Staaten in den vorrangigen Bereichen der Infrastruktur, des Transports, des Handels, der Energie und der Umwelt ist;

12. *unterstreicht außerdem*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

13. *unterstreicht ferner*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa;

14. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle terroristischen Handlungen zu verhüten;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenminenprogrammen und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen

und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung von überschüssigen Arsenalen von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/53

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/505, Ziffer 8)¹³.

57/53. **Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000 und 56/19 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

(Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen¹⁴,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28 und 56/19 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen¹⁵,

erfreut über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen haben, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

das in Ziffer 4 ihrer Resolution 56/19 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär *bestätigend*,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für

mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Inhalt der in Ziffer 2 dieser Resolution angesprochenen Konzepte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, tatsächliche und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen zu prüfen und, unterstützt von einer im Jahr 2004 einzurichtenden Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung und mit Hilfe derjenigen Mitgliedstaaten ernannt werden, die entsprechende Unterstützung gewähren können, eine Untersuchung über die in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Konzepte durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/54

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/506, Ziffer 7)¹⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China,

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Burkina Faso, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Salomonen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Tuvalu und Vietnam.

¹⁴ Siehe A/51/261, Anlage.

¹⁵ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1 und A/57/166 und Add.1.